

advofax. IV/2014

Mandantenservice der Anwaltssozietät Munz Rechtsanwälte



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im heutigen advofax beschäftigen wir uns mit einem Phänomen im E-Mailverkehr, dem so genannten Disclaimer, der sich in letzter Zeit sehr verbreitet hat und der dazu führt, dass E-Mails, wenn man sie ausdruckt, oft mehrere Seiten umfassen. Dabei ist der Disclaimer weder notwendig, noch hat er irgendeine sinnvolle rechtliche Wirkung.

Andererseits gibt es natürlich auch Pflichtangaben, deren Fehlen „schmerzhafte“ Folgen haben können. Lesen Sie dazu unser aktuelles advofax.

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Rudolph

Pflichtangaben, Disclaimer und andere Tücken im E-Mailverkehr

von Rechtsanwältin Dr. Kerstin Rudolph

Täglich werden allein in Deutschland Millionen E-Mails versandt; diese beinhalten von persönlichen Grüßen, lustigen oder frivolen Bildern bis zu wichtigen oder verbindlichen Geschäftskommunikationen alles was man sich nur denken kann. Gut zu wissen, wann wer welche Pflichtangaben in den E-Mailverkehr aufzunehmen hat und was die oft ellenlangen Zusätze - sogenannte Disclaimer - für eine rechtliche Bedeutung und Wirkung haben.

1. Gesetzliche Pflichtangaben

In der geschäftlichen E-Mailkommunikation von im Handelsregister eingetragenen Unternehmen müssen Pflichtangaben erfolgen, ansonsten können die Absender mit Bußgeld bedroht werden und berechtigt abgemahnt werden. Das kann teuer werden!

Erforderlich ist die Angabe **des Namens**, so wie er im Handelsregister eingetragen ist einschließlich der Angabe der Rechtsform der Firma. Des Weiteren muss **die Adresse** angegeben werden; der Emp-

fänger muss wissen, wie er den Absender persönlich erreichen kann. Ist die Firma im Handelsregister eingetragen, müssen zusätzlich **Angaben zum Registergericht** und zur **Registernummer** erfolgen. Bei juristischen Personen (AG, GmbH, GmbH & Co. KG u.a.) müssen auch die Namen der vertretungsberechtigten Geschäftsführer, der Aufsichtsratsvorsitzenden und der Vorstandsvorsitzenden samt Vertretern angegeben werden.

Interessanterweise müssen Telefon- und Faxnummer oder auch die Internetadresse nicht zwingend mitgeteilt werden.

Wie verhält es sich bei Privatpersonen und kleinen Unternehmen?

Private E-Mails benötigen keine Signatur.

Freiberuflicher wie Ärzte, Rechtsanwälte oder Architekten müssen ebenfalls die oben genannten Angaben nicht in ihren E-Mailverkehr aufnehmen; sofern

advofax. 06/10



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

sie aber in Partnerschaftsgesellschaften organisiert sind, müssen auch sie die vorgenannten Pflichtangaben veröffentlichen.

Nicht im Handelsregister eingetragenen **Kleingewerbetreibende** sind von den genannten Vorschriften nicht unmittelbar betroffen. Allerdings müssen auch sie Familien- und Vorname, die Anschrift der Niederlassung oder - sofern eine solche nicht besteht - eine ladungsfähige Anschrift angeben.

2. Was ist ein Disclaimer?

Der Begriff wird im Internetrecht als Fachausdruck für einen **Haftungsausschluss** verwendet. Daher werden Disclaimer häufig in E-Mails und auf Webseiten verwendet. Mittlerweile hat sich der Disclaimer stark verbreitet und dazu geführt, dass neben dem gegebenenfalls recht kurzen eigentlichen Inhalt der E-Mail seitenlange Ausführungen zum Haftungsausschluss erfolgen.

Häufig wird er wie folgt formuliert:

„Diese E-Mail kann vertraulich und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender telefonisch oder per E-Mail und löschen Sie diese E-Mail aus Ihrem System. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.“

Im Weiteren werden häufig die Empfänger dann noch aufgefordert, den Inhalt der E-Mail umgehend zu vergessen und es werden ihnen auch teilweise Strafen aller möglicher Art angedroht, falls sie den Prämissen

des Disclaimers zuwider handeln.

Tatsächlich ist aber ein Disclaimer **unwirksam**.

Hauptgrund hierfür ist, dass es sich bei den sogenannten Disclaimern um allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) handelt, die im gegenseitigen Geschäftsverkehr oder in der Kommunikation nur dann Wirkung entfalten, wenn sie vor oder mit Beginn der Geschäftsverbindung bzw. der Kommunikation zwischen den Parteien als wirksam vereinbart worden wären.

Tauchen sie aber eben erst nach der Nachricht auf, können sie mangels Vereinbarung überhaupt keine rechtliche Wirkung entfalten. Das heißt, dass niemand, der eine fehlgeleitete E-Mail empfangen hat, etwa den Absender anrufen oder anderweitig informieren muss. Auch ist er nicht daran gehindert, diese E-Mail weiterzuleiten oder zu kopieren. Hierzu hat das **OLG Saarbrücken** bereits am **13.06.2012 (Az. 5 U 5/12)** entschieden. Das Gericht hat darauf verwiesen, dass der Disclaimer für die rechtliche Beurteilung keine Rolle spielt, sondern es nur darauf ankommt, ob das Veröffentlichungsinteresse stärker zu gewichten ist als der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Unternehmens. Das heißt, dass in solchen Fällen ganz andere rechtliche Kriterien zu prüfen sind und es auch auf den wortreichen und langatmig ausgeführten Text des Disclaimers überhaupt nicht ankommt.

Für den **Absender** macht es also überhaupt keinen Sinn, einen Disclaimer an seine E-Mails anzuhängen, da er nicht weiterhilft und weder den Inhalt der versandten Mail schützt, noch irgendwelche Schadenersatzansprüche begründet; auch sind die irrtümlichen Empfänger zu keinerlei Handlungen in irgendeiner Weise verpflichtet.

advofax. 06/10



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

Zu empfehlen ist also, solche Disclaimer gar nicht erst zu verwenden, sondern stattdessen lieber eine freundliche und kurz gehaltene Bitte am Ende der E-Mail anzuschließen, für den Fall der Fehlleitung den Absender zu informieren. Hier ist eher davon auszugehen, dass der Betreffende reagiert und der Absender so eine Rückmeldung erhält.

Wenn Sie hier Beratungsbedarf haben, wenden Sie sich vertrauensvoll an uns!